

Berechnungsformel Personalstundensätze

1. Berechnungsformel zur Ermittlung des tatsächlichen Stundensatzes von Personalausgaben (zu Nr. 5.2.1.3 der Richtlinien)

- 1.1 Für die Berechnung des tatsächlichen Stundensatzes ist der durchschnittliche Bruttojahreslohn zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung sowie sonstiger Leistungen des Arbeitgebers (zum Beispiel betriebliche Altersvorsorge) zu ermitteln und durch die wie nachfolgend beschrieben ermittelten Nettoarbeitsstunden pro Jahr zu dividieren.
- 1.2 ¹Zur Ermittlung der jährlichen Nettoarbeitsstunden können pauschal 250 Arbeitstage angesetzt werden. ²Freistellungstage für Fortbildungen können nicht in Abzug gebracht werden. ³Dagegen dürfen jährlich pauschal zehn Krankheitstage und 30 Urlaubstage berücksichtigt werden. ⁴Somit errechnet sich pro Förderjahr ein Durchschnittswert von 210 Nettoarbeitstagen. ⁵Multipliziert mit der Anzahl der vertraglich festgelegten Arbeitsstunden pro Tag (bei zum Beispiel einer 39-Stunden-Woche = 7,8 Arbeitsstunden pro Tag) ergeben sich daraus die jährlichen Nettoarbeitsstunden.
- 1.3 Ergeben sich bei der Anwendung der Berechnungsformel ungerade Stundensätze (zum Beispiel 33,30 €), so dürfen diese nach oben zu dem nächst höheren ganzzahligen Stundensatz (hier: 34,00 €) aufgerundet werden.
- 1.4 Werden Stundensätze bescheinigt, die über dem Höchststundensatz liegen, so kommt der Höchststundensatz zur Anwendung (Deckelung).
- 1.5 Die Vorlage von Gehalts- und Auszahlungsnachweisen ist nicht erforderlich.

2. Berücksichtigung des Unterschieds TVöD/TV-L

- 2.1 ¹Durch die den Beschäftigungsverhältnissen nach TVöD oder eines Tarifvertrages wesentlich gleichen Inhalts zugrunde liegende, gegenüber dem TV-L niedrigere Wochenarbeitszeit errechnet sich bei ansonsten gleichen Rahmendaten ein im Vergleich zu einer entsprechenden Entlohnung im TV-L höherer Stundensatz. ²Eine so verursachte Bevorteilung als Grundlage der Ermittlung von Personalausgaben ist für eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht zulässig. ³In diesen Fällen ist der nach Abschnitt 1) errechnete Stundensatz pauschal um 5 % zu verringern (vgl. FMS vom 18. Dezember 2007 Az. 11-H 1006-003-38829/07 in der Fassung des FMS vom 3. Januar 2008 Az. 11-H 1006-003-155/08).
- 2.2 ¹Darüber hinaus kann auf eine diesbezügliche Prüfung verzichtet werden, da nicht zuletzt durch die geltende Deckelungsregelung (Nr. 5.2.1.3, Buchst. c Satz 2 der Förderrichtlinien) eine Bevorteilung regelmäßig nicht vorliegt. ²Für den Einzelfall davon abweichende Ausnahmen können toleriert werden, da eine verpflichtende generelle Überprüfung durch Vornahme einer fiktiven Eingruppierung nach TV-L für alle im Förderantrag aufgeführten Projektmitarbeiter vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig erscheint und einen nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand darstellen würde.